

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 66 Abs. 5 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Gegenstand der Überprüfung (Eignungsprüfung)
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 7 Nachtermin
- § 8 Wiederholung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Zweck der Eignungsfeststellung**

(1) Für das Studium des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft an der Universität Bielefeld ist neben der Hochschulreife die besondere Eignung für den Studiengang nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch das Ablegen einer sportpraktischen Prüfung. Sie dient der Feststellung einer sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Teilnahme an diesem Studium erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist bis zum Abschluss des Bachelorstudiums studienbegleitend zu erbringen.

**§ 2
Feststellungsverfahren**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird studienbegleitend während der Veranstaltungen in den entsprechenden Sportarten durchgeführt.

(2) Die Studierenden melden sich durch die Wahl des Sportartenkurses gleichzeitig zur Eignungsfeststellung in der entsprechenden Sportart an.

**§ 3
Gegenstand der Überprüfung (Eignungsprüfung)**

(1) Überprüft werden die Studierenden nach ihrer Wahl in zwei der Bereiche der Individualsportarten

- Leichtathletik,
 - Schwimmen
 - Turnen
 - Gymnastik/Tanz
- und in zwei Sportspielen.

(2) Leichtathletik: Folgende Mindestleistungen sind zu erbringen:

Disziplin:	Männer	Frauen
100 m	13,5 sek	16,0 sek
Hürdenlauf	Technikdemonstration	Technikdemonstration
Speerwurf	25,00 m (800 g)	20 m (600 g)
3000-m-Lauf (Finnbahn)	15:00 min	17:00 min

(3) Schwimmen: Folgende Mindestleistungen sind zu erbringen:

Disziplin:	Männer	Frauen
100 m (Schwimmart frei)	2:00 min	2:20 min
Technikdemonstration	30 m Schwimmen incl. Startsprung und Wende in einer beim Zeitschwimmen nicht gewählten Stilart	
Sprung	vom 3m Brett	
Tauchen	15m ohne Startsprung	

(4) Turnen: Folgende Mindestleistungen sind am Gerät Sprung und an zwei weiteren Geräten (Barren oder Reck, Boden oder Schwebebalken) nach Wahl zu erbringen:

Gerät:	Männer	Frauen
Sprung	Pferd/Kasten längs 1,20 m (Brettabstand mind. 1,10 m) Hocke oder Grätsche	Pferd/Kasten quer 1,10 m (Brettabstand mind. 1,10 m) Hocke oder Grätsche
Boden	Eine Bewegungsfolge bestehend aus mindestens zwei Bahnen, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Handstand, Sprungrolle, Strettsprung mit $\frac{1}{2}$ Drehung sowie ein weiterer gymnastischer Sprung, Rolle rückwärts, Rad.	
Barren	Eine Bewegungsfolge, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Drehwende zum Innenquerstütz als Angang (Sprungbrett erlaubt); Rolle vorwärts in den Grätschsitz; Rückenschwung mit Grätschen und Schließen der Beine über den Holmen; Kehre mit $\frac{1}{4}$ Drehung zum Holm in den Außenseitstand vorlinks.	
Reck (schulterhoch)	Eine Bewegungsfolge, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Hüftaufschwung aus der Schluss- oder Schrittstellung; Hüftumschwung rückwärts; Felgunterschwung aus dem beidbeinigen Absprung in den Stand.	
Schwebebalken	Höhe 1,00 m (Sprungbrett erlaubt) Eine Bewegungsfolge bestehend aus mindestens zwei Bahnen, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Aus dem Seitstand Hockwende auf den Balken; drei verschiedene gymnastische Sprünge; zwei verschiedene $\frac{1}{2}$ Drehungen; ein balkennahes Element; Standwaage; eine Schritt-kombination seitw.; Radwende in den Querstand vorlinks als Abgang.	

Die Übungen müssen so ausgeführt werden, dass alle Elemente in ihrer technischen Struktur deutlich erkennbar sind; an Boden, Reck, Barren und Schwebebalken sind die Übungen als Übungsverbindung zu turnen. Eine einmalige Wiederholung jeder Übung ist zulässig.

(5) Gymnastik/Tanz: Folgende Mindestleistungen sind zu erbringen:

Erarbeitung und Demonstration einer rhythmischen Bewegungsfolge zu einem gewählten Thema über folgende Länge:

Ein Musikbogen (4 x 8 Zählzeiten) bei Aerobic, Body-Percussion, Percussion mit Instrumenten oder (Alltags-)Gegenständen oder ähnlichen Themen; ein Refrain und eine Strophe bei Kinderliedern, Volkstänzen oder ähnlichen Themen.

Die Demonstration muss so ausgeführt werden, dass eine deutliche Übereinstimmung von Musik/Rhythmus und Bewegung erkennbar ist, und die Bewegungen eine hinreichende Weite, Intensität und Genauigkeit aufweisen.

(6) Sportspiele: Folgende Mindestleistungen sind zu erbringen:

Aus der Gruppe der Sportspiele (Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball, Badminton, Tennis) werden zwei Spiele überprüft. Beurteilungskriterien sind:

- Demonstration sportartspezifischer Grundtechniken
- spielgerechte Anwendung der Grundtechniken
- situationsentsprechendes Verhalten im Angriff und Abwehrspiel

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln (unter Einschluss von Kleinfeldspielen) ca. 15 Minuten gespielt. Die Prüferinnen und Prüfer können darüber hinaus zur Sicherung des Prüfungszweckes beurteilungssadäquate Situationen (z.B. Komplexübungen) arrangieren.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation und Durchführung des Feststellungsverfahrens sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft zuständig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan der Abteilung Sportwissenschaft oder ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einwendungen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 5 Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die in § 3 geregelten Leistungsanforderungen für die Eignungsprüfung sind Mindestanforderungen. Die sportpraktische Eignung ist nur festgestellt, wenn alle Mindestanforderungen in den zwei Bereichen der Individualsportarten sowie in den zwei Sportspielen erbracht worden sind.

(2) Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen erfolgt in der Regel durch Einzelprüferinnen oder Einzelprüfer. Sie können durch Helferinnen oder Helfer unterstützt werden.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die aufzunehmen ist:

1. Semester, in welchem der Kurs belegt wurde
2. Name der oder des Studierenden
3. Gesamtergebnis.

(4) Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann in Form der Leistungspunktbescheinigung erfolgen.

§ 6 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Die oder der Studierende wird von der Abteilung Sportwissenschaft durch die Ausgabe der Leistungsbesccheinigungen für den jeweiligen Kurs über die erfolgreiche Ablegung der Eignungsfeststellung in der Sportart unterrichtet.

(2) Mit Abschluss des Studiums und durch Aushändigung des Bachelorzeugnisses wird der oder dem Studierenden die Eignungsfestsstellung bescheinigt.

§ 7 Nachtermin

(1) Ist eine geforderte Mindestleistung in einer Sportart nicht erbracht worden, so kann diese im Nachtermin noch einmal überprüft werden.

(2) Der Nachtermin soll in zeitlich angemessenem Abstand zum Ersttermin liegen.

**§ 8
Wiederholung**

Bei erfolgloser Teilnahme kann das Verfahren zur Feststellung der Eignung frühestens zum Termin der nächsten Veranstaltung wiederholt werden.

**§ 9
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Ordnung tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Gleichzeitig findet die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Bielefeld und an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 20. Mai 1994 (GABl. NW. II Nr. 11/94 S. 256) für die Universität Bielefeld keine Anwendung mehr. Die Ordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft, Abteilung Sportwissenschaft, der Universität Bielefeld für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Sport mit den Abschlüssen: Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik vom 18. Juni 1985 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 14 Nr. 7 vom 25. Juni 1985) in der jeweils geltenden Fassung tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 21. April 2004.

Bielefeld, den 1. Juni 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann